

S a t z u n g
der Stadt Tönisvorst vom 15.12.2023
über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 G über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2024 betragen die Gebühren

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich

- | | | |
|---|----------|----------------------------|
| 1. des Niersverbandes: | 4,21 €/a | (= 0,0421 m ²) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers: | 8,20 €/a | (= 0,0820 m ²) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth: | 2,02 €/a | (= 0,0202 m ²) |

b) für sonstige Flächen im Einzugsbereich

- | | | |
|---|----------|----------------------------|
| 1. des Niersverbandes: | 0,07 €/a | (= 0,0007 m ²) |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers: | 0,13 €/a | (= 0,0013 m ²) |
| 3. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth: | 0,02 €/a | (= 0,0002 m ²) |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönivorst vom 15.12.2023 über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönivorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönivorst, den 15.12.2023

Leuchtenberg



Bürgermeister